

HERDER-KORRESPONDENZ

Elftes Heft - 9. Jahrgang - August 1955

Was wirklich weibliche Berufung ist, beurteilt weder der Selbstwille des Mannes noch der Eigenwille der Frau, sondern auch hier gilt das große Wort des heiligen Augustinus: »Liebe Gott und tue, was du willst!« Für die Frau, die in der Gott-Gebundenheit der Fiat-Linie steht, gleichviel wo, könnte man dies Wort umdeutend und doch wesentlich mit gleicher Blickrichtung sagen: »Sei wahrhaft Frau und tue, was du willst!«

Gertrud von le Fort

Um eine christliche Lösung aller Frauenrechtsfragen. Allgemeine Gebetsmeinung für September 1955

1. Es ist Zeichen einer großen Sorge der Kirche, daß der Heilige Vater die ganze Christenheit für die Rechte der Frau beten läßt. Die Kirche weiß, daß es brennende Fragen des Frauenrechtes gibt, sie anerkennt auch die Ansprüche der Frau, sie nimmt die Verteidigung ihrer Würde sehr ernst. Denn die Kirche weiß, ihr eigenes Wirken in der Welt hängt daran, daß die christliche Frau ihre besondere Sendung erfüllen kann. Darum hat der Papst schon in den Anfängen seines Pontifikates, in einer Zeit also, als der Krieg übermäßige Forderungen an die Frau stellte, dieser Sorge in großen grundsätzlichen Kundgebungen Ausdruck gegeben, beim Empfang von Neuvermählten, an Leiterinnen der Katholischen Aktion, vor dem Internationalen Verband katholischer Frauen oder in Briefen an den Katholischen Deutschen Frauenbund (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 567). Anlässlich der Erörterung der Eherechtsreform hat auch der deutsche Episkopat diese aus der Offenbarung folgenden Grundsätze für eine christliche Lösung der Frauenfrage verkündet (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 276 f. u. 289 f.). Alle diese kirchlichen Stellungnahmen tragen zunächst der Tatsache Rechnung, daß es im Rahmen der vom modernen Lebensgefühl geforderten und auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Artikel 3, Absatz 2 vorgeschriebenen „Gleichberechtigung“ der Frau mit dem Manne gesetzgeberische Aufgaben gibt, der Frau ihr eigenes Recht zu verschaffen, das sie vor der Überfremdung ihres Wesens durch offenkundige Rechtsanschauungen schützt.

Denn die Entwicklung unseres sozialen Lebens hat längst jene Emanzipationsbewegung der Jahrhundertwende verlassen, die damals vor allem von Frauen des Bürgertums ausging. Inzwischen haben zwei Weltkriege und die Überindustrialisierung die Frau geradezu gewaltsam ins öffentliche Leben gezogen, von den besonderen Auffassungen totalitärer Regime über die Gleichberechtigung der Frau zu schweigen, und die Frau hat sich bewährt. Dazu hat die soziale Lage der mittelständischen Familie und erst recht des Arbeiterstandes den heranwachsenden Mädchen das Mitverdienen, sei es zum Unterhalt der Familie, sei es zum Erwerb einer eigenen Aussteuer, zur

Pflicht gemacht. Der Eintritt in den Beruf zur Beschaffung der Mittel für den Lebenskampf, auch für den Kampf um den Mann, ist nicht mehr rückgängig zu machen. Infolgedessen ist auch die Teilnahme der Frau am politischen Leben, an der parlamentarischen Arbeit, eine von der Kirche anerkannte, ja geförderte Notwendigkeit geworden: wo so viele Frauen im Berufsleben stehen und unter den Bedingungen einer männlich auskalkulierten Wirtschaftsverfassung schaffen müssen, sehen am besten die Frauen selber, vor allem christliche Frauen, nach dem Recht, damit sie nicht einer Überbeanspruchung ihres Wesens erliegen und ihnen die Ausübung ihres primären Berufes in der Familie unmöglich gemacht wird. Der Ruf „Zurück zur Familie!“ kommt heute von berufstätigen Frauen. Die Kirche vor allem sieht, daß die Grundform des menschlichen Lebens, die Familie, in Gefahr ist. Darum mahnt sie unermüdlich, daß bei der sozialen Neuordnung die Würde und Eigenart der Frau geachtet wird. Sie erinnert an die christlichen Grundsätze, die von der Schöpfung Gottes und vom Sein des Menschen bestimmt werden.

2. Die Kirche erinnert um so nachdrücklicher daran, weil auch katholische Geister der Versuchung Raum geben, mit theologischen Irrtümern die wahren Bedürfnisse des Frauenrechtes — und damit der Mannespflichten! — zu verdunkeln. Besonders im Familienrecht droht, aus begreiflicher und berechtigter Absage an reaktionäre Lebensvorstellungen, durch die Übersteigerung des Personalen eine „pneumatische Anarchie der Liebe“ einzureißen. Das Verständnis für die göttliche Rechtsordnung der christlichen Familie, für die Heiligkeit des sakramentalen Rechtes der Kirche leidet Schaden; infolgedessen gelangt die Instinktunsicherheit für das Recht der Frau in die Erörterung der Gesetzgebung. Darum erinnert das Lehramt der Kirche unablässig daran, daß die Gleichberechtigung der Frau im göttlichen und natürlichen Recht begründet ist: „In ihrer persönlichen Würde und Freiheit als Kinder Gottes sind Mann und Frau völlig gleich.“ Aber die Gleichberechtigung in Christus schließt nicht rechtliche Unterschiede in der Stellung von Mann und Frau zueinander in der Ordnung der Familie aus. Sie bedeutet erst recht nicht, daß die Wirtschaftsordnung, sei sie individua-

listisch oder sozialistisch, die besonderen Aufgaben der Frau unberücksichtigt lassen dürfe. Die erste und wesentliche Aufgabe der Frau, in der sie völlig unersetzlich ist, liegt in der Sorge für die Familie, im Hause; und da die Ehe nicht eine private, rein persönliche Liebesgemeinschaft ist, sondern eine Lebensordnung, bedarf es in ihr einer „Autorität“, einer Führung. „Wer grundsätzlich die Verantwortung des Mannes und des Vaters als Haupt der Ehefrau und der Familie leugnet, stellt sich in Gegensatz zum Evangelium und zur Lehre der Kirche“, sagt der deutsche Hirtenbrief. Allerdings ist die Autorität des Vaters keine intellektuelle zur Entscheidung von Wahrheitsfragen, und sie schließt nicht aus, daß die Frau im ehelichen Leben tatsächlich über das sittlich Gebotene entscheidet. Sie ist also eine praktische Autorität, „die Grund und Grenze an dem Wohl der ehelichen Lebensgemeinschaft hat“, sie ist ein Liebesdienst. Darum hat die Frau ein Recht darauf, gegen Mißbrauch dieser Autorität gesetzlich geschützt zu werden und gegebenenfalls die Aufgabe des Mannes und Vaters in der Leitung der Familie zu übernehmen. Aber, so sagt der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe: „Wer grundsätzlich bei allen Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten und Eltern einer staatlichen oder außerfamiliären Stelle das Entscheidungsrecht zuerkennen will, lehnt die gottgeweihte Eigenständigkeit der Ehe und Familie ab“, er führt zur Sozialisierung der Ehe. Das wäre keine christliche Lösung des Rechtes der Frau. Sie wäre in diesem Falle eher darin zu suchen, daß der Mann wieder die Würde der Ehefrau mehr achten lernt; wie überhaupt die Ursachen vieler Rechtsnöte der Frau nicht so sehr darin liegen, daß die Frau über ihren eigenen Wert unsicher geworden ist, sondern darin, daß weithin der Mann das richtige Bild von der Frau verloren hat.

3. In keinem Falle kann eine christliche Lösung an der Kirche vorbei gesucht werden. Der Staat hat nicht die Vollmacht, von sich aus allein die Ordnung des Ehe- und Familienrechtes oder der sozialen Stellung der Frau im Betrieb zu bestimmen. Es geht nicht um den Grundsatz der Gleichberechtigung, es geht um seine Anwendung und Durchführung. Er kann im Sinne einer laizistischen und individualistischen Weltanschauung verstanden werden und wird tatsächlich weithin so verstanden. Denn unser Staatswesen kommt aus einer geschichtlichen Entwicklung, die den offenbarungsfremden Weltanschauungsstaat hervorgebracht hat, und die Versuchungen, wieder ganz in diesen eigenmächtigen Etatismus zurückzufallen, sind immer noch sehr virulent. Darum verlangt die Kirche Gehör, sie fordert es im Namen der Frau und nicht im Namen überwundener Lebensanschauungen, in denen der Mann im Besitz der sozialen Privilegien war. Die Kirche meint durchaus nicht, wenn sie den Vorrang des Familienberufes der Frau betont, daß nun die Frau wieder ganz ins Haus zurückkehren müsse; obwohl die Bischöfe „in aller Deutlichkeit erklären, daß die verheiratete Frau und Mutter ihren wichtigsten Platz in der Familie hat“. Sie sagen aber in Anerkennung der sozialen Verhältnisse auch einen folgensweren Satz: „Wenn nicht wenige Frauen infolge des geringen Einkommens des Mannes und des Ernährers der Familie außerhäusliche Erwerbstätigkeit übernehmen müssen, dann muß unsere Wirtschaftsordnung geändert werden.“ Die Bischöfe fordern eine familiengerechte Wirtschaftsordnung. Der Bochumer Katholikentag hat seinerzeit dafür den Weg bereitet, wenn er in seinen acht For-

derungen den Einwand der Unrentabilität des Betriebes zurückwies und eine maßgebende Beteiligung der Frau an der Gestaltung des Arbeitsprozesses wie der Arbeitsbedingungen forderte, dazu die Aufnahme von Frauen in leitende Stellen des Betriebes (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 60). Das sind christliche Lösungen! Auf der Wiener Seelsorgertagung von 1953 über Frauenfragen wurde von einer Frau sogar die gesetzliche Regelung vorgeschlagen, daß die Frau am gleichen Ort und zu derselben Zeit arbeitet wie ihr Mann und daß Hausfrauenarbeit sozialversicherungspflichtig sein solle (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 207 f.). Solche Lösungen würden auch von Frauen geachtet werden, die nicht ein so ausgeprägtes christliches Gewissen haben.

4. Die Frau hat sich unter dem Zwang geschichtlicher Umstände ihren Platz im Berufsleben erkämpfen können, besonders in dem weiten Bereich der dienenden Berufe. Niemand wird sie je wieder daraus entfernen können und wollen. Im Gegenteil, es wäre um das öffentliche Leben in vieler Hinsicht besser bestellt, wenn erfahrene Frauen in der Sorge um ihr eigenes Wesen mehr mitzubestimmen hätten, wenn sie vor allem jenen selbstverständlichen Mißbrauch der Autorität des Mannes begrenzen könnten, die das gesamte wirtschaftliche Leben häufig nach allzu rationalen Interessen und Gesichtspunkten gestaltet und infolgedessen von der Frau Leistungen nach männlichen Normen verlangt, so daß schließlich auch die Frau, soweit sie im industriellen Sektor arbeitet, meint, ihr Selbstgefühl nur in der Erfüllung männlicher Berufsarbeit finden zu können. Darum werden christliche Lösungen der Frauenrechtsfragen — die freilich in dieser ökonomisch wie technisch versachlichten Welt überhaupt schwierig sind — nur dann erdacht und verwirklicht werden können, wenn die Frau ihr Wesen behauptet oder sich darauf zurückbesinnt und wenn der Mann ihr in dieser Selbstbesinnung folgt. Die Natur des Menschen läßt sich durch keine sozialen Verhältnisse unterdrücken, auch die Natur der Frau wird mit elementarer und zäher Kraft ihr Recht allmählich zur Geltung bringen. Muß das gegen den Mann geschehen? In jedem Falle ist es die Sendung der vom Glauben erleuchteten christlichen Frau, als Pionier voranzugehen und die oft unerhörte Spannung zwischen ihrem fraulich-familiären Beruf und ihrem Können im öffentlichen Leben in sinnvolle Ordnungen überzuführen. Sie versieht darin einen stellvertretenden Dienst für alle Frauen, und darum bedarf sie der Gebetshilfe der ganzen Kirche, eines Gebetes, das nicht weniger darauf gerichtet sein wird, auch den Mann zu erleuchten.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Fragezeichen der West-Berliner Schulpolitik Nach der Neuwahl des West-Berliner Abgeordnetenhauses im Dezember 1954 blieb bei der neugebildeten Koalition zwischen CDU und SPD der seit 1950 amtierende Kultursenator Prof. Dr. Tiburtius im Amt. Hauptverdienste dieses überzeugten evangelischen Christen auf schulischem Gebiet waren, daß er noch zur Zeit der sogenannten Großen Koalition auf Drängen der Elternschaft und ihrer Vertretungen das östliche Einheitsschulsystem beseitigte (Kampfabstimmung innerhalb der Koalition: